

BUNDESGERICHTSHOF

Versammlung-

V ER 119/74

URTEIL

16. Mai 1975

Werner,
Justizhauptsekretär

In dem Rechtsstreit

der M. Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, früher
K. , Straße , jetzt P. D.
Landstraße , vertreten durch die Geschäfts-
führer Dipl.Ing. Helmut P. und Erich K. ,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozesßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.
und -

g e g e n

die D. GmbH & Co. Grundbesitz KG, vertreten
durch die persönlich haftende Gesellschafterin, D.
GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Jürgen P. und Assessor Christian G. ,
H. Str. .

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozesßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Mattern, Offerdinger, von der Mühlen und Dr. Bokstein

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 3. April 1974 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist zulässig. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist ihren Prozessbevollmächtigten unter Wahrung der Frist des Art. 1 Nr. 3 BGRBstlG in Verbindung mit § 262 ZPO bekannt gemacht worden. In der Revisionsverhandlung ist die Beklagte nicht vertreten gewesen.

Dem Antrag der Klägerin, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattgegeben.

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die
Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf
§ 708 Nr. 3 ZPO.

Hill

Mattern

Offterdinger

von der Mühlen

Dr. Kokstein

Beglaubigt:

